



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Vla ZR 510/22

Verkündet am:
13. November 2023
Wendt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 2023 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges als Vorsitzende, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen, die Richterinnen Wille und Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. März 2022 wird auf seine Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 24. September 2021 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 11. Oktober 2021 als unzulässig verworfen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltseinrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Der Kläger kaufte am 29. April 2014 von einem Dritten einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten Mercedes-Benz B 180 CDI BE Sports Tourer, der mit einem Motor der Baureihe OM 651 ausgerüstet ist. Das Fahrzeug verfügt über ein sogenanntes "Thermofenster" sowie über eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (KSR).

3 Der Kläger hat zuletzt die Erstattung des Kaufpreises nebst Verzugszinsen abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Über-
eignung des Fahrzeugs sowie die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsan-
waltskosten nebst Prozesszinsen begehrt. Das Landgericht hat die Klage abge-
wiesen und dabei unter anderem tragend darauf abgestellt, dass dem Kläger kein
Schaden entstanden sei. Die Berufung des Klägers, in der er diese selbständig
tragende Begründung nicht zum Gegenstand gemacht hat, ist erfolglos geblie-
ben. Mit seiner vom Senat insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger
seine Berufungsanträge mit Ausnahme der beehrten Freistellung von Zinsen
weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die
Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. Denn der Kläger hat, was der Senat als
Prozessfortsetzungsvoraussetzung von Amts wegen zu beachten hat und Ge-
genstand der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war, die Berufung nicht in
einer § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO genügenden Weise begründet.

5 Ist die Klageabweisung auf mehrere voneinander unabhängige, selbstän-
dig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung
für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie unrichtig sein soll (vgl. BGH,
Urteil vom 25. Oktober 2022 - VI ZR 68/20, WM 2022, 2395 Rn. 13 mwN). Daran
fehlt es. Der Kläger hat sich in der Berufungsbegründung zwar mit der Frage
befasst, ob das Landgericht die Anforderungen an die Substantiierung seines
Vortrags zum Vorhandensein unzulässiger Abschaltanlagen überspannt
habe. Er hat sich aber mit den selbständig tragenden und eine deliktische Haf-
tung der Beklagten vom Rechtsstandpunkt des Landgerichts insgesamt aus-
schließenden Erwägungen, ihm sei kein Schaden entstanden, nicht auseinander-

gesetzt. Damit hat er entgegen den gesetzlichen Anforderungen an eine zulässige Berufungsbegründung nicht alle für die Entscheidung des Landgerichts maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte angegriffen.

Menges

Götz

Rensen

Wille

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Passau, Entscheidung vom 24.09.2021 - 4 O 531/21 -

OLG München, Entscheidung vom 11.03.2022 - 8 U 7599/21 -